



II. Die sofortige Beschwerde wird nicht zugelassen, weil nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.

Anmerkung der Redaktion: Gegen den Beschluss des AGH Niedersachsen ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (BVerfG, Az. 1 BvR 1367/06).

Bearbeitungsdauer für Verleihung des Fachanwaltstitels

BRAO § 223 Abs. 2; FAO § 2

1. Die Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung eines Fachanwaltstitels innerhalb eines Zeitraums von fast vier Monaten durch die Rechtsanwaltskammer stellt jedenfalls bei einer gerade neu eingeführten Fachanwaltschaft keine rechtswidrige Verzögerung dar, auch wenn § 223 Abs. 2 BRAO im Grundsatz von einer dreimonatigen Bearbeitungsdauer ausgeht.

2. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 Abs. 2 BRAO in Fällen, in denen gerügt wird, dass ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes durch die Rechtsanwaltskammer ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist. (Leitsatz der Redaktion)

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18.4.2007 – 2 AGH 17/06

Sachverhalt: Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 19. Juni 2006 – Eingang bei der Rechtsanwaltskammer am 29. Juni 2006 –, ihm die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ zu gestatten. Dem Antrag waren beigefügt das Zertifikat über die Teilnahme am Fachlehrgang gewerblicher Rechtsschutz der Deutschen Anwalt Akademie vom 8. Juni 2006 sowie das Klausurenzertifikat zum Nachweis der Fertigung von drei schriftlichen Leistungskontrollen, ebenfalls ausgestellt von der Deutschen Anwalt Akademie vom 8. Juni 2006, die drei vollständigen Abschlussklausuren des Fachlehrganges. Ebenfalls beigefügt waren Falllisten, die 120 Fälle, hiervon 5 Schutzrechtsanmeldungen sowie über 60 gerichtliche Verfahren auswiesen.

Die Antragsgegnerin bestätigte am 7. Juli 2006 schriftlich den Eingang des Antrages und forderte den Antragsteller auf, die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 € zu überweisen. Dies geschah am 19. Juli 2006. Am gleichen Tag leitete die Rechtsanwaltskammer den Antrag an den Vorsitzenden des Fachausschusses für Gewerblichen Rechtsschutz zu, wo er am 20. Juli 2006 einging.

Am 9. August 2006 wurde der Antrag nebst den Anlagen dem vom Vorsitzenden bestimmten Erstberichterstatler übergeben. Mit Votum vom 13. November 2006 nahm dieser zu dem Antrag Stellung und leitete ihn mit seiner Stellungnahme dem Zweitberichterstatler zu, der sich mit Schreiben vom 15. November 2006 dem Votum des Erstberichterstatlers anschloss. Die Stellungnahmen gingen am 16. November 2006 bei dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein. Daraufhin gab der Fachausschuss am 17. November 2006 ein positives Votum ab, woraufhin dem Antragsteller am 17. November 2006 die Führung der Fachanwaltsbezeichnung gestattet wurde.

Der Antragsteller hatte bereits am 20. Oktober 2006 Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Wege des Untätigkeitsantrages mit der Begründung gestellt, sein Antrag sei ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden worden. Er beantragte, die Antragsgegnerin zu verpflichten,

seinen Antrag auf Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“ zu bescheiden. Nach der zwischenzeitlich erfolgten Erteilung der Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2006 in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag geändert. Dieser sei zulässig und begründet, weil er gegenüber der Antragsgegnerin beabsichtige Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Erteilung des Fachanwaltstitels geltend zu machen. Im Übrigen strebe er den Erwerb des Fachanwaltstitels für Informationstechnologie an. Die Kammer habe bisher nicht die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, die eine rasche Bearbeitung des Antrages gewährleisten. Er habe daher erneut, mit einer rechtswidrig verzögerten Bearbeitung seines Antrages zu rechnen.

Aus den Gründen: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

1. Der ursprüngliche Untätigkeitsantrag (§ 223 Abs. 2 BRAO) des Antragstellers vom 20. Oktober 2006 hat sich durch die nach Antragsstellung erfolgte Erteilung des Fachanwaltstitels erledigt.

2. Der nunmehr gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag ist unzulässig. Ein derartiger Antrag ist in § 223 BRAO, der nur von Anfechtungs- und Untätigkeitsanträgen spricht, nicht geregelt. Die Regelung des § 38 Abs. 2 S. 2 BRAO über den Feststellungsantrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer ist in § 223 Abs. 4 BRAO ausdrücklich von einer entsprechenden Anwendung ausgenommen und auf die Feststellungsmöglichkeiten der §§ 90, 91, 191 BRAO wird nicht verwiesen. Das entsprechend anwendbare FGG (§§ 223 Abs. 3, 40 Abs. 3 BRAO) besagt nichts darüber, welche Anträge gestellt werden können (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. § 223 Rdnr. 19). Ausgliedern folgert die Rechtsprechung, dass im Rahmen des § 223 BRAO Feststellungsanträge, auch in der Form der verwaltungsgerichtlichen Fortsetzungsfeststellungsklage (§113 Abs. 4 S. 1 VwGO) grundsätzlich unzulässig sind (vgl. BGH BRAK-Mitt 2000, 257; 1993, 105; NJW 1995, 2105; Feuerich/Weyland aaO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann es aber ausnahmsweise statthaft sein, von dem Anfechtungs- zum Feststellungsantrag überzugehen, wenn sich der begehrte Verwaltungsakt im Rahmen des Untätigkeitsantrages erledigt hat. Dies setzt aber voraus, dass der Antragsteller anderenfalls ohne effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) bliebe, obwohl er in seinen Rechten beeinträchtigt ist und die begehrte Feststellung eine Rechtsfrage klären hilft, die sich der Rechtsanwaltskammer bei künftigen Anträgen, des Antragstellers ebenso stellen wird (ständige Rechtsprechung: BGHZ 137, 200; BGH, Beschl. v. 21. Februar 2007, Anwz (B) 88/05; BGH NJW 2001, 1572; NJW-RR 1999, 359; Feuerich/Weyland aaO Rdnr. 20).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch nicht vor. Eine fortwirkende Beeinträchtigung irgendwelcher Rechte des Antragstellers nach der zwischenzeitlich erteilten Fachanwaltsbezeichnung ist nicht ersichtlich. Soweit der Antragsteller beabsichtigt, gegen die Antragsgegnerin Schadensersatzansprüche wegen der rechtswidrig verzögerten Erteilung der Entscheidung geltend zu machen, rechtfertigt dies die Zulassung der Fortsetzungsfeststellungsklage nicht. Nach der Rechtsprechung der

Anzeige



Bei Hertz sind DAV-Mitglieder klar im Vorteil!

Einfach bei der Buchung die DAV-CDP 614966 angeben und Sonderkonditionen sichern – weltweit.

Buchbar online auf www.hertz.de oder telefonisch: 01805-000768 (€ 0,14/Min. aus dem Festnetz der DT AG)



Verwaltungsgerichte ist zwar für die Frage, ob im Hinblick auf einen beabsichtigten Zivilprozess ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts besteht, maßgebend, ob der Kläger sofort und unmittelbar vor dem Zivilgericht Klage erheben konnte, oder ob er gezwungen war, zunächst eine verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben. Im letzteren Fall sollen ihm die „Früchte“ des bisherigen Verwaltungsprozesses erhalten bleiben (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 1245 ff. zur Fortsetzungsfeststellungsklage bei erledigter Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO). Diese Grundsätze können aber auf das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof nicht übertragen werden. Der Feststellungsantrag ist dem Rechtsschutzsystem des § 223 BRAO fremd. Die Fortsetzungsfeststellungsklage wird nur insoweit zugelassen, als ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet ist. Das ist aber bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Fall. Ihm steht insoweit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen, die im Rahmen der Schadensersatzklage auch darüber zu befinden haben, ob die Verzögerung der Gestattung rechtswidrig war (vgl. BGH BRAK-Mitt 1993, 105; Feuerich/Weyland aaO § 40 Rdnr. 37).

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die begehrte Feststellung eine Rechtsfrage klären hilft, die sich der Rechtsanwaltskammer und dem Antragsteller bei künftigen Gelegenheiten erneut stellen wird, kommt eine ausnahmsweise Zulassung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages nicht in Betracht. Die Frage, ob die Gestattung im konkreten Fall rechtswidrig verzögert erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für künftige Fälle. Selbst wenn der Antragsteller, wie von ihm behauptet, sich um eine weitere Fachanwaltschaftsbezeichnung bemüht, hinge die Beurteilung dieses künftigen Falles von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Eine rechtswidrige Verzögerung liegt im Übrigen nicht vor. Ob ein zureichender Grund für die Überschreitung der in § 223 Abs. 2 BRAO geregelten Frist von drei Monaten besteht, kann jeweils nur für den konkreten Einzelfall anhand der ihn kennzeichnenden tatsächlichen Umstände entschieden werden (vgl. Feuerich/Weyland aaO § 223 Rdnr. 45). Die Verleihung der Fachanwaltschaftsbezeichnung hat Bedeutung für die verfassungsrechtlich gewährleistete Berufsausübung der Bewerber (vgl. BVerfG NJW-RR 1998, 1001), so dass unter Beachtung der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an einer möglichst raschen Entscheidung seines Antrags besteht. Andererseits muss der Umfang und die Schwierigkeit und das Interesse an einer ausreichend vorbereiteten sachgerechten Entscheidung berücksichtigt werden (vgl. Feuerich/Weyland aaO). Zur Verbescheidung der Fachanwaltschaftsanträge muss die Antragsgegnerin insbesondere die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, die eine rasche Bearbeitung gewährleisten, schaffen, um den ihr übertragenen Aufgaben in der gesetzlichen Art und Weise nachkommen zu können (vgl. AGH Baden-Württemberg NJOZ 2005, 986).

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine beschleunigte Bearbeitung wurden von der Antragsgegnerin im vorliegenden Fall geschaffen. Die Fachanwaltschaft wurde zum 1. Juli 2006 eingeführt. Am 28. Juni 2006 wurde der entsprechende Fachausschuss eingerichtet. Auch die Bearbeitung des konkreten Antrages lässt einen Verstoß gegen die Beschleunigungspflicht nicht erkennen. Dem Umstand, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Dreimonatsfrist nicht ergangen ist, kommt dabei kein entscheidendes Gewicht zu. Der Gesetzgeber ist zwar bei der Bemessung dieser Frist davon ausgegangen, dass eine Entscheidung in der Regel innerhalb dieser Frist möglich ist. § 223 Abs. 2 BRAO enthält aber eine notwendig generalisierende Regelung, die alle im Rahmen der BRAO denkbaren Anträge auf Vornahme eines Verwaltungsakts betrifft. Der Untätigkeitsantrag kann nicht allein deshalb Erfolg haben, weil die Dreimonatsfrist versäumt wurde, (AGH München BRAK-Mitt. 1996, 205).

Bei der Prüfung, ob ein zureichender Grund im Sinne des § 223 Abs. 2 StPO ist entscheidend, dass der Verfahrensablauf zur Verleihung der Fachanwaltschaftsbezeichnung Prüfungs- und Bewertungsvorgänge beinhaltet, bei denen zur Gewährleistung einer sorgfältigen und möglichst richtigen Entscheidung ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht (AGH Baden-Württemberg NJOZ 2005, 986, 987). Wann eine Bearbeitungszeit daher noch angemessen ist, kann nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden. Hier bestehen aber an der Angemessenheit der Bearbeitungszeit keine Bedenken. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass es sich um eine neu eingerichtete Fachanwaltschaft handelte, eine Bearbeitungspraxis sich noch nicht herausgebildet hatte und es noch Unsicherheiten hinsichtlich der Behandlung der Fälle bestanden. Unter diesen Umständen ist die Bearbeitungsdauer von fast vier Monaten nicht zu beanstanden. Unter diesen Umständen verbleiben keine klärungsbedürftigen Gesichtspunkte.

III. ... Die Zulassung der sofortigen Beschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 223 Abs. 3 S. 1 BRAO kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des S. 2 (Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung) liegen nicht vor. Die Grundsätze, unter denen ausnahmsweise von Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt. Die Frage der angemessenen Bearbeitungsfrist ist eine Frage des Einzelfalles.

Englische „Limited“ als deutsche Rechtsanwalts-gesellschaft

BRAO §§ 59c, 59 d – m

Eine englische Private Limited Company by Shares ist in Deutschland im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Rechtsanwalts-gesellschaft wie eine deutsche Rechtsanwalts-GmbH zu behandeln. (Leitsatz der Redaktion) (nicht rechtskräftig)

AGH Berlin, Beschl. v. 5.4.2007 – I AGH 17/06

Anmerkung der Redaktion: Der Volltext der Entscheidung ist im Internet abrufbar unter www.anwaltsbatt.de.

Der Fall zeigt, dass sich immer wieder Anwältinnen und Anwälte finden, die von neuen Möglichkeiten Gebrauch machen: Ein Anwalt in Berlin hatte in England eine Private Limited Company by Shares gegründet, die in Deutschland Rechtsberatung anbieten soll. Die Rechtsanwaltskammer Berlin versagte die Zulassung nach § 59 c BRAO als Rechtsanwalts-gesellschaft. Der AGH Berlin verpflichtete die Kammer zu Antragsbescheidung. Siehe dazu auch Knöfel, in diesem Heft auf Seite 742.

Erstberatung im Café

UWG §§ 4 Nr. 3, Nr. 11, § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2; BRAO, §§ 43a Abs. 2, 43b, 49b Abs. 3

1. Die Erstberatung durch einen Rechtsanwalt in einem öffentlichen Caféraum verstößt gegen Wettbewerbsrecht und Berufsrecht.

2. Eine nach der BRAO unzulässige Vermittlungsgebühr liegt auch dann vor, wenn die Gebühr nicht allein an die Vermittlung des Mandanten, sondern zusätzlich an seine Teilnahme an einer Qualitätsumfrage angeknüpft. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Ur. v. 17.7.2007 – 20 U 54/07

Anmerkung der Redaktion: Der Volltext der Entscheidung ist im Internet abrufbar unter www.anwaltsbatt.de.